

Beim Vollzug der Untersuchungshaft ist die sozialistische Gesetzlichkeit streng einzuhalten und die Menschenwürde sowie die Persönlichkeit des Verhafteten zu achten. Die Rechte des Verhafteten dürfen während der Untersuchungshaft nur insoweit eingeschränkt werden, wie das gesetzlich zulässig und unumgänglich ist, um den Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Untersuchungshaftanstalt und die Sicherheit zu gewährleisten.

Die Wahrnehmung der Rechte der Verhafteten, insbesondere das Recht auf Verteidigung, auf Einlegung von Rechtsmitteln, Eingaben und Beschwerden, ist zu sichern.

Kein Verhafteter darf wegen seiner Nationalität oder Staatsbürgerschaft, seiner Rasse, seines Geschlechts, seines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses oder wegen seiner sozialen Herkunft und Stellung benachteiligt werden.

Dem Verhafteten ist der Schutz seines Lebens, seiner Gesundheit und Arbeitskraft zu gewährleisten. Unterbringung, materielle Versorgung und medizinische Betreuung des Verhafteten haben so zu erfolgen, daß sie den allgemeinen Grundsätzen der Förderung und Erhaltung der Gesundheit sowie der Hygiene entsprechen.

Die Anwendung anderer als in der "Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft" - vom 22. Mai 1980 - vorgesehenen Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind nicht zulässig.

Die Untersuchungshaftanstalt hat gegenüber Verhafteten und den in der Untersuchungshaftanstalt untergebrachten vorläufig Festgenommenen, Strafgefangenen und Personen, gegen die Ausweisungsgewahrsam angeordnet wurde bzw. die in Auslieferungshaft genommen wurden (nachstehend alle Inhaftierte genannt) den Vollzug entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu gewährleisten.

4. Sicherheit und Ordnung sowie sichere Verwahrung

Die erfolgreiche Lösung der politisch-operativen Aufgaben und Maßnahmen setzt die ständige Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung voraus. Zum Komplex der Sicherheit und Ordnung gehören:

- der zuverlässige Schutz der Objekte der Abteilung XIV der BVfS einschließlich der Verhinderung ihres unkontrollierten Betretens und Verlassens;